

**Verordnung
des Landkreises Bautzen
zur Änderung der Verordnung vom 18. März 1993 über das Flächennaturdenkmal
„Feuchtwiese Droben“
Vom 01.12.09**

Auf Grund von § 21, § 40 Absatz 1 Nr. 3, § 50 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 3 Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), zuletzt geändert durch 2. ÄndG vom 18. August 2008 (SächsGVBl. S. 543) wird durch das Landratsamt Bautzen verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Landratsamtes Bautzen über das Flächennaturdenkmal „Feuchtwiese Droben“, Landkreis Bautzen, vom 18.03.1993 (Veröffentlicht im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt – SächsGVBl. - Nr. 27/93 vom 25.05.1994) wird wie folgt geändert:

1.
§ 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst:
„3. die Bodengestalt oder -struktur zu verändern;“
 - b) Nummer 5 wird wie folgt neu gefasst:
„5. Auffüllungen oder Ablagerungen vorzunehmen, Abfälle oder sonstige Gegenstände und Stoffe einzubringen, einschließlich unbelasteter Sande und Erden;“
 - c) Nummer 10 wird wie folgt neu gefasst:
„10. das Gelände umzubrechen und Gewässer als Viehtränke bzw. Wasserentnahmestelle zu nutzen;“
 - d) Die Nummern 12 und 13 werden gestrichen.
2.
§ 5 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. für die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung mit den Maßgaben, dass Maßnahmen zur Mahd, zur Beweidung, zur Düngung, und zum Einsatz von Bioziden der unteren Naturschutzbehörde spätestens sechs Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich mit einer Maßnahmenbeschreibung, zum Beispiel durch die Vorlage betrieblicher Planungsunterlagen, anzuzeigen sind; stellt die untere Naturschutzbehörde eine Unvereinbarkeit der Maßnahme mit dem Schutzzweck nach § 3 fest, untersagt sie diese; äußert sich die Naturschutzbehörde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Anzeige, gilt die Maßnahme als unbeanstandet; die Anzeige ist entbehrlich bei Teilnahme an Förderprogrammen des Freistaates Sachsen oder bei Abschluss von Vereinbarungen mit der Naturschutzbehörde, soweit dadurch eine dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung gewährleistet ist;“

Artikel 2

Die Verordnung ist beim Landratsamt Bautzen, Verwaltungsstandort Kamenz, Macherstr. 55, 01917 Kamenz, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

Artikel 3

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bautzen, den 01.12.09



Michael Harig
Landrat
Landratsamt Bautzen
Erster Beigeordneter